



Aktenzeichen: Pet 4-20-10-7801-026851

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Lebensmittelproduktion als „überragendes öffentliches Interesse“ und als Maßnahme, die „der öffentlichen Sicherheit dient“, im Landwirtschaftsgesetz anzuerkennen.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass nach dem Vorbild des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), wonach der Bau von Erneuerbare Energien-Projekten im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ebenso die Landwirtschaftsproduktion gesichert werden müsse. Gesunde Nahrungsmittel seien von grundlegender Bedeutung für das Überleben der Bevölkerung und müssten daher entsprechend im Landwirtschaftsgesetz (LwG) anerkannt werden. Es fehle jedoch derzeit eine klare nationale Ausrichtung für den Schutz der innerdeutschen Lebensmittelproduktion. Zudem sei nicht erkennbar, weshalb der Ausbau erneuerbarer Energien höhere Priorität haben solle als die Gewährleistung der Ernährungssicherheit. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 86 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Gemäß § 2 EEG dient das „überragende öffentliche Interesse“ im EEG insbesondere der einfacheren Durchsetzbarkeit des Baus von Erneuerbare Energien-Projekten und somit der Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien. § 2 EEG bestimmt, dass „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und der öffentlichen Sicherheit [dienen]. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Demnach soll dem Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rahmen sämtlicher Abwägungsentscheidungen, wo immer möglich, Vorrang eingeräumt und hierdurch ein deutlicher Beschleunigungseffekt erzielt werden. Der damit statuierte Abwägungsvorrang gilt nicht nur für Abwägungsentscheidungen im Planungsverfahren, sondern auch bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einzelner Anlagen und findet beispielsweise beim Bau eines Windparks Anwendung. Es gibt häufig Klagen gegen solche Projekte, weshalb wegen § 2 EEG auch die Gerichte angehalten sind, die betroffenen Schutzgüter entsprechend zu gewichten.

Dem steht nach Ansicht des Petitionsausschusses kein geeigneter vergleichbarer Anwendungsfall der Landwirtschaft gegenüber.

Das LwG zielt zudem im Wesentlichen darauf ab, mit geeigneten Mitteln für eine angemessene Teilhabe der Landwirtschaft an der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung zu sorgen. Die im LwG von 1955 genannten Instrumente zur Durchsetzung der agrarpolitischen Ziele sind mittlerweile zu großen Teilen durch das EU-Recht geregelt. Daneben haben die Gesetzesziele auf nationaler Ebene kaum noch eine eigenständige Bedeutung. Der Spielraum für weitere Regelungen mit gestaltendem, rechtlich verbindlichem Inhalt ist im LwG mithin gering.

Im Bereich der Agrarpolitik sind also

- die Regelungskompetenzen des Bundes durch das Gemeinschaftsrecht zugunsten der EU stark eingeschränkt,
- noch verbliebene nationale Regelungskompetenzen durch die Föderalismusreform weitgehend den Ländern zugewiesen worden (z.B. Grundstücks- und Landpachtverkehrsrecht) und



- ausdifferenzierte Regelungen im Fachrecht, wie zum Beispiel im Naturschutz- sowie Boden- und Baurecht, bereits vorhanden.

Die seit dem Jahr 1962 eingeführte Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) ist eine gemeinsame Politik für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), so dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft zu einem großen Teil auf europäischer Ebene gesetzt und weiterentwickelt werden. Um die europäische Landwirtschaft auf die Zukunft auszurichten, haben die Mitgliedstaaten der EU die GAP im Laufe der Jahre an den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel angepasst. Die agrarpolitischen Ziele der Bundesregierung sind u. a. im deutschen GAP-Strategieplan für die Förderperiode 2023 bis 2027 beschrieben. Der GAP-Strategieplan unterstützt eine resiliente landwirtschaftliche Produktion zur Stärkung der Ernährungssicherheit, honoriert Umwelt- und Klimaschutzleistungen und trägt zur Zukunftsfestigkeit der ländlichen Räume bei.

Die Sicherstellung der Versorgung mit Lebensmitteln ist auch in Art. 39 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt: „Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, [...] d) die Versorgung sicherzustellen; [...]“ Eines zusätzlichen Schutzes dieses Rechts beziehungsweise der Verankerung im LwG bedarf es daher nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht. Auch wäre zu prüfen, ob die geforderte Änderung des LwG mit dem EU-Recht/Grundfreiheiten vereinbar wäre, wenn das Ziel – wie es mit der Petition gefordert wird – die Stärkung der Lebensmittel innerdeutscher Herkunft ist.

Grundsätzlich ist die Sicherung der Ernährung als ein wichtiges Ziel durch den Staat anerkannt und wird durch verschiedene Maßnahmen der Agrar- und Ernährungspolitik verfolgt. Die Bundesregierung setzt sich zudem dafür ein, die Landwirtschaft nachhaltiger und zukunftsfest aufzustellen, denn nur durch den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen — Klima, Boden, Wasser, Luft und biologische Vielfalt — können auf Dauer die Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion und somit für eine ausreichende und angemessene Ernährung geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund besteht nach Ansicht des Ausschusses keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Petition.



Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.